

# Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung

vom 23. Juni 2020 (Stand 17. März 2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 5 der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) vom 20. Mai 2020<sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Gesuchseinreichung*

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Ausfallentschädigungen sind einzureichen:

- a. von Kindertagesstätten und Institutionen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien beim kantonalen Sozialamt;
- b. von Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung beim Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind bis spätestens am 17. Juli 2020 einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar. Gesuchsformulare können bei den entsprechenden Stellen gemäss Absatz 1 bezogen werden.

## **Art. 2**      *Entscheid*

<sup>1</sup> Über die Gesuche von Kindertagesstätten und Institutionen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien entscheidet das Sicherheits- und Sozialdepartement<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 862.1

<sup>2)</sup> GBD 101.0

<sup>3)</sup> Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf den 1. Juli 2022 (OGS 2022, 20) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen

<sup>2</sup> Über die Gesuche von Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement.

**Art. 3**      *Ausrichtung der Ausfallentschädigungen*

<sup>1</sup> Die Ausfallentschädigungen werden durch die Finanzverwaltung ausbezahlt, sobald die entsprechenden Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind.

**Art. 4**      *Abrechnung des Bundesbeitrags*

<sup>1</sup> Die Einreichung des Gesuchs für die Abrechnung des Bundesbeitrags erfolgt durch das Sicherheits- und Sozialdepartement.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
23.06.2020	17.03.2020	Erlass	Erstfassung	OGS 2020, 22

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	23.06.2020	17.03.2020	Erstfassung	OGS 2020, 22